

# - Bekanntmachung -

Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen  
Gemeinde Bidingen

## **Geplantes Naturschutzgebiet „Filzmoos mit Korbsee und Dachssee“**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Regierung von Schwaben beabsichtigt, den Moorkomplex zwischen Korbsee und Dachssee in der Gemeinde Bidingen und der Stadt Marktoberdorf als Naturschutzgebiet „Filzmoos mit Korbsee und Dachssee“ auszuweisen. Deshalb wird das Verfahren zur Inschutznahme fortgesetzt.

Der ursprüngliche Rechtsverordnungsentwurf wurde erheblich verändert, so dass das Verfahren der öffentlichen Auslegung sowie die vorherige ortsübliche Bekanntmachung zu wiederholen sind (Art. 52 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BayNatSchG).

**Aufgrund von Einwendungen und Hinweisen, die nach der ersten Auslegung ab 30. Mai 2016 eingingen, wurde der Rechtsverordnungsentwurf überarbeitet und der Geltungsbereich des Schutzgebietes erheblich verkleinert. Der Umfang des Schutzgebietes wurde um 21 Hektar auf 301 Hektar reduziert. Auch bei der Überarbeitung des Rechtsverordnungsentwurfes wurden Anregungen weitestmöglich berücksichtigt. Die einzelnen textlichen Änderungen können dem neuen Rechtsverordnungsentwurf und die Schutzgebietsabgrenzung der neuen Schutzgebietskarte im M 1: 5000 entnommen werden, die zwischen 15. Dezember 2016 und 31. Januar 2017 erneut zur Einsichtnahme ausliegen.**

Die Moore im Gebiet zwischen Korbsee und Dachssee sind Teil der großflächigen, noch weitgehend intakten Moorkomplexe im Allgäuer Voralpengebiet. Die eng verzahnten Hochmoore und Streuwiesenflächen zählen wegen ihres Strukturreichtums zu den floristisch bedeutendsten Mooren und den arten- und individuenreichsten Lebensräumen bedrohter Tierarten. Daraus resultierend wurde der Moorkomplex zwischen Korbsee und Dachssee gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Ostallgäu wegen seiner hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit zur Inschutznahme als Naturschutzgebiet vorgeschlagen.

Die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebiets zeigt sich insbesondere durch:

- Vorkommen repräsentativer, großflächiger und in vielen Bereichen gut erhaltener Hoch- und Übergangsmoore am nördlichen Verbreitungsrand dieses Lebensraumtyps in Südbayern,
- Eine einzigartige Vernetzung von Wald-, Offenland und Moorlebensräumen,
- Vorkommen eines repräsentativen, naturnah erhaltenen Toteissees mit umgebender Verlandungsvegetation und Schwinggrasen,
- Vorkommen seltener Eiszeitrelikte wie Kleine Teichrose und Strauch-Birke,
- Ein hoher Anteil an landesweit und zum Teil bundesweit stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohter Arten und Lebensräumen.

Durch die von der Regierung beauftragte Zustandserfassung im Jahr 2011 konnten noch 41 bayernweit vom Aussterben bedrohte oder hochgradig gefährdete Arten nachgewiesen werden. Jedoch kommen viele moortypische Arten aktuell nur noch auf kleinsten Restflächen vor und sind somit kurz vor dem Verschwinden. Darüber hinaus konnten 10 bayernweit hochgradig gefährdete Arten der „Roten Listen“, die früher im Gebiet nachweislich vorkamen, nicht mehr gefunden werden. Sie sind somit dort mittlerweile ausgestorben (z.B. Mittlere Sonnentau, Lilagold-Feuerfalter und Nordische Moosjungfer).

Im Gebiet „Korbsee und Dachssee mit angrenzenden Mooren“ ist vor allem zur Wahrung der standorttypischen Artenvielfalt mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Moorarten eine Sicherung erforderlich, die Gefährdungsfaktoren weitestmöglich ausschließt und eine ungestörte natürliche Entwicklung der wertgebenden Biotope gewährleistet. Insbesondere auf nutzungsabhängigen Lebensraumtypen soll eine angepasste Nutzungsform gefördert und der Wasser- und Nährstoffhaushalt als Grundlage der nährstoffarmen Feuchtlebensräume gesichert und verbessert werden.

Die bisherigen Nutzungen werden nicht eingeschränkt. Der neue Entwurf der Naturschutzgebiets-Verordnung mit den in Aussicht genommenen näheren Regelungen und die neue Schutzgebietskarte liegen in der Zeit

vom 15. Dezember 2016 bis 31. Januar 2017

bei der Verwaltungsgemeinschaft

Biessenhofen  
Zimmer-Nr. 12  
Füssener Str. 12  
87640 Biessenhofen

und in der Gemeinde

Bidingen  
Dorfstr. 8  
87651 Bidingen

während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

**Während der Auslegung können beim Landratsamt Ostallgäu/ bei der Gemeinde Bidingen/ bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erneute Bedenken und Anregungen vorgebracht werden (Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG).** In dem geplanten Naturschutzgebiet sind ab dem Tage dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der Naturschutzgebietsverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bleibt unberührt (Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG).

Bidingen, 25.11.2016

Franz Martin  
Erster Bürgermeister